

4964 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des
Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 22. Dezember 1994 betreffend ein Abkommen über Übergangsregelungen für einen Zeitraum nach dem Beitritt bestimmter EFTA-Staaten zur Europäischen Union

Das ESA-Gerichtshof-Abkommen sieht in seinem Art. 50 Abs. 2 vor, daß jeder EFTA-Staat, der den Europäischen Gemeinschaften beitrifft, mit dem Tag, an dem der Beitritt wirksam wird, aus dem Kreis der Vertragsparteien jenes Abkommens ausscheidet. Auf Grund der Tatsache, daß hinsichtlich der zum Beitrittszeitpunkt vor dem EFTA-Gerichtshof anhängigen Fälle keine Vorsorge im Beitrittsvertrag getroffen wird, ist es notwendig, daß die Zuständigkeit des EFTA-Gerichtshofes auch für Österreich kurzfristig weiterbestehen muß. Dies dient dem Abschluß laufender Verfahren.

Damit soll auch dem Rechtsschutzbedürfnis und den aus der MRK resultierenden Verpflichtungen genüge getan werden und sollen Rechte von Einzelpersonen und Marktteilnehmern, die im Rahmen des EWR-Abkommens entstanden sind, auch nach dem Beitritt von EFTA-Staaten zur Europäischen Union gewahrt werden können. Dabei wird der EFTA-Gerichtshof angehalten, alle anhängigen Fälle innerhalb von sechs Monaten nach dem Beitritt abzuschließen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Das vorliegende Abkommen, dessen Artikel 1 Absatz 1 verfassungsändernd ist, hat den Charakter eines gesetzesändernden bzw. gesetzesergänzenden Staatsvertrages. Da auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, ist eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG erforderlich.

- 2 -

Da die oben erwähnte verfassungsändernde Bestimmung die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung einschränkt, bedarf diese Bestimmung des Abkommens überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 23. Jänner 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag,

1. dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen,
2. dem Artikel 1 Absatz 1 des gegenständlichen Abkommens gemäß Art. 50 Abs. 1 bzw. Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 1995 01 23

Gottfried Jaud
Berichterstatter

Dr.h.c. Manfred Mautner Markhof
Vorsitzender